



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds

# NBank

Wir fördern Niedersachsen

## **Förderung von Investitionen mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Qualifizierungsprojekten und modellhaften Bildungsvorhaben in Niedersachsen**

**Merkblatt (Stand: September 2010)**

Im Konvergenzgebiet Lüneburg können Investitionen im Rahmen von arbeitsmarkt- und bildungspolitischen Projekten gefördert werden. Grundlage ist Art. 34 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006 (Spezifität der Fonds).

Die Förderung von Investitionen erfolgt ausschließlich als Bestandteil eines Qualifizierungsprojekts bzw. modellhaften Bildungsvorhabens im Rahmen geeigneter ESF-Förderprogramme des Landes Niedersachsen.

### **1. Ziel der Förderung**

Mit der Förderung von Investitionen in ESF-Projekten soll eine Modernisierung der außerbetrieblichen und betrieblichen Weiterbildungsinfrastruktur oder die Umsetzung bildungspolitisch modellhafter Vorhaben erreicht werden. Dadurch sollen die Wirksamkeit von Qualifizierungsprojekten erhöht, die Marktnähe von außerbetrieblichen Bildungsangeboten gestärkt, Anreize für eine stärkere Weiterbildungsbeteiligung in den kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen geschaffen und bildungspolitisch modellhafte Vorhaben umgesetzt werden.

### **2. Voraussetzungen für eine Investitionsförderung**

Eine Förderung von Investitionen in einem ESF-geförderten Projekt kann nur erfolgen, wenn

- sie für den ordnungsgemäßen Ablauf des Qualifizierungsprojekts bzw. modellhaften Bildungsvorhabens erforderlich ist und mit ihm in direktem Zusammenhang steht,
- sie die Wirksamkeit des Qualifizierungsprojekts bzw. modellhaften Bildungsvorhabens erhöht bzw. einen zusätzlichen Nutzen im Qualifizierungsprojekt bzw. modellhaften Bildungsvorhaben auslöst,
- ihre Nutzung dem Inhalt des Qualifizierungsprojekts bzw. modellhaften Bildungsvorhabens zuzuordnen ist und
- für die Nutzung nach Ablauf des geförderten Projektzeitraumes eine Zweckbindung festgelegt wird.

### **3. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden können beispielsweise folgende Ausgaben für Neu- und Ersatzinvestitionen:

- Sachinvestitionen:
  - Maschinen, technische Anlagen
  - Büroeinrichtungen
  - Bau- und Umbaukosten im Rahmen der Weiterbildung
  - Sanierung und Modernisierung bestehender technischer Anlagen

- Immaterielle Investitionen:
  - Lizenzen
  - Software

Ausgaben für die Anschaffung von Fahrzeugen, Immobilien und Grundstücken sowie für die grundlegende Sanierung von Immobilien sind nicht förderfähig.

#### **4. Fördergebiet**

Die Investitionsförderung ist im gesamten Konvergenzgebiet möglich. Es gilt das Betriebsstättenprinzip, d.h. der Sitz des Antragstellers und der Investitionsort müssen sich im Konvergenzgebiet befinden.

#### **5. Art und Umfang der Förderung**

a) Die zuwendungsfähigen Ausgaben setzen sich aus der Summe der Ausgaben nach Ziffer 3. (Gegenstand der Förderung) zusammen. Dafür wird im Ausgaben- und Finanzierungsplan eine eigene Position „Investitionen“ ausgewiesen. Die Ausgaben der Investitionen werden getrennt von den übrigen Ausgaben der Maßnahme betrachtet und berechnet, d.h. eine Mischfinanzierung der Qualifizierung bzw. des modellhaften Bildungsvorhabens und der Investition ist nicht möglich. Die Förderung der Investitionsausgaben aus Mitteln des ESF darf maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Kofinanzierung muss dem- entsprechend gesondert erbracht werden.

b) Die zuwendungsfähigen Ausgaben der Investitionen dürfen 25% der auf die Qualifizierung oder auf das modellhafte Bildungsvorhaben entfallenden ESF-Fördersumme nicht überschreiten. Abweichungen davon bedürfen der Zustimmung der ESF-Verwaltungsbehörde und des richtliniengebenden Ressorts.

c) Bei der Förderung sind die De-minimis-Vorschriften zu beachten (VO (EG) Nr. 1998/2006). Danach darf die Förderung für einen Antragsteller nicht mehr als 200.000 Euro in drei Steuerjahren, d.h. im laufenden und den beiden vorhergehenden Kalenderjahren, betragen.

d) Bezüglich der Zweckbindung sind Art. 57 der VO (EG) 1083/2006 sowie Ziffer 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) zu beachten.

Die Zweckbindungsfrist beträgt für alle geförderten Investitionen grundsätzlich 5 Jahre. Sind die in den amtlichen AfA-Tabellen des Bundesministeriums für Finanzen genannten Abschreibungszeiträume jedoch kürzer als die vorgenannte Zweckbindungsfrist, so gelten diese.

e) Sofern das Projekt nicht den Regeln für staatliche Beihilfen im Sinne von Art. 87 des EG-Vertrages (bzw. Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) unterliegt und im Rahmen des Projektes Investitionen in Infrastrukturen gefördert werden, für deren Nutzung direkte Abgaben erhoben werden, sind die Regelungen des Art. 55 der VO (EG) 1083/2006 zu beachten (Einnahmen schaffende Investitionen).

## 6. Antragsverfahren

a) Der Antrag auf eine Investitionsförderung ist nur als Bestandteil eines Antrages in einem der folgenden ESF- Förderprogramme des Landes möglich:

- Arbeit durch Qualifizierung (AdQ),
- Weiterbildungsoffensive für den Mittelstand (WOM),
- Förderung der Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt (FIFA),
- Innovative Projekte der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- Inklusion durch Enkulturation (IdE),
- Jugendwerkstätten.

b) Jeder Antrag auf eine Investitionsförderung im Rahmen von ESF-Projekten muss vorher von der NBank beraten werden. Die richtlinienspezifischen Beraterinnen und Berater sind auf der NBank-Homepage ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) sowie in der auf der NBank-Homepage veröffentlichten Arbeitshilfe Nr. 1 „Antragsverfahren, Finanzierung“ benannt.

c) Dem Antrag auf eine Investitionsförderung sind beizufügen:

- Fachkonzept (Ziel, Gegenstand, Notwendigkeit und Nutzungsdauer der Investition)
- Ausgaben- und Finanzierungsplan für die Investition mit Erläuterungen
- ggf. Angebote für Anschaffungen, Berechnungen von Architekten o. ä.  
(Vergabevorschriften sind zu beachten!)
- jeweils letzter Jahresabschluss oder Zwischenabschluss
- weitere Unterlagen, die zur Prüfung des Investitionsvorhabens notwendig sind.